

aws AplusB Scale-up

Leitfaden/Instrumentenleitfaden für Inkubationsprojekte

im Rahmen des Finanzierungsprogramms zur Gründung
und frühen Entwicklung von FTI- und wachstumsorientierten
Unternehmen

Inhalt

1. Ausschreibungsziele	4
2. Ausschreibungsdokumente	5
3. Rechtsgrundlagen	6
4. Die Basis für eine Finanzierung.....	7
4.1. Was ist ein AplusB Scale-up Projekt.....	7
4.2. Wer ist finanzierbar?	8
4.2.1. Wer ist direkt finanzierbar?.....	8
4.2.2. Welche Zielgruppe wird indirekt finanziert?	9
4.3. Welche Anforderungen werden an die Finanzierungsnehmerinnen und Finanzierungsnehmer der aws AplusB Scale-up Finanzierung gestellt?.....	9
4.4. Welche Pflichten ergeben sich bei Kooperationsprojekten für die Konsortialführung?	11
4.5. Wie hoch ist die Finanzierung?	11
4.6. Welche Kosten sind finanzierbar?.....	12
4.7. Nach welchen Kriterien werden Finanzierungsantrag beurteilt?.....	16
4.8. Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?.....	18
4.9. Müssen weitere Projekte angegeben werden?	19
5. Die Einreichung	20
5.1. Wie verläuft die Einreichung?	20
6. Die Bewertung und die Entscheidung	21
6.1. Was ist die Formalprüfung?	21
6.2. Wie läuft die Bewertung ab?	21
6.3. Wer trifft die Finanzierungsentscheidung?	21
7. Der Ablauf der Finanzierung	22
7.1. Wie entsteht der Finanzierungsvertrag?	22
7.2. Wie werden Empfehlungen, Auflagen und Bedingungen berücksichtigt?	22
7.3. Wie werden Finanzierungsraten ausgezahlt?	22
7.4. Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?.....	23
7.5. Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?.....	23
7.6. Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	24
7.7. Kann der Finanzierungszeitraum verlängert werden?	24
7.8. Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	25
Anhang Kostenleitfaden/Abrechnungsleitfaden.....	26

Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie bei der Einreichung eines aws AplusB Scale-up Antrages.

Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Finanzierung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Dieser Leitfaden enthält die Ausschreibungsziele, die grundlegenden Anforderungen, Finanzierungsbedingungen und Abläufe für die Einreichung von Finanzierungsanträgen für Inkubationsprojekte „aws AplusB Scale-up“.

Beachten Sie auch das Dokument: „Vorlage Projektbeschreibung“.

1. Ausschreibungsziele

aws AplusB Scale-up finanziert forschungs-, technologie- und innovationsbasierte Gründungsvorhaben.

Die Zielsetzungen der aws AplusB Scale-up Finanzierung sind:

- das Potential für die Gründung von FTI- und wachstumsorientierten Frühphasenunternehmen zu erweitern und zu aktivieren
- ausgewählten Gründerinnen und Gründer dabei zu helfen, ihre Wachstumsmöglichkeiten am internationalen Markt zu realisieren
- die Chancen zu erhöhen, dass die im Rahmen von aws AplusB Scale-up gegründeten Unternehmen auch **nach** der Finanzierung am Standort Österreich sich entweder
 - als selbstständige Unternehmen gut entwickeln und ihr Wachstumspotential realisieren oder
 - private Investorinnen und Investoren an Bord haben, welche die Unternehmensentwicklung forcieren oder
 - als Teil eines anderen Unternehmens mit hohem Wertschöpfungsanteil in Österreich weiterbestehen.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, ist die Einbeziehung von Innovationsmittlern gemäß Unionsrahmen erforderlich. Diese fungieren als Inkubatoren mit dem Fokus auf FTI-basierte Gründungen mit hohem Wachstumspotential im akademischen Umfeld. Sie mobilisieren potentielle Gründerinnen und Gründer und begleiten Gründungsprozesse durch Qualifizierung und konkrete Unterstützung. Dabei geht es nicht nur um konkrete Unterstützung im Gründungsprozess, sondern auch darum, Unternehmertum als Option im akademischen Denken und Handeln stärker zu verankern.

2. Ausschreibungsdokumente

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch über den aws Fördermanager, <http://foerdermanager.awsg.at>, möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die Projektbeschreibung (inhaltliches Finanzierungsansuchen) sowie etwaige Anhänge über die Upload-Funktion im aws Fördermanager anzuschließen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Dokumente und Vorlagen, die für eine Einreichung eines aws AplusB Scale-up Projektes zu verwenden sind:

Übersicht Ausschreibungsdokumente – Inkubationsprojekte aws AplusB Scale-up:

- Struktur- FTI-Richtlinie
- Programmdokument aws AplusB Scale-up
- Leitfaden aws AplusB Scale-up
- Vorlage Projektbeschreibung
- Berichtsinformation aws AplusB Scale-up
- Abrechnungsinformation aws AplusB Scale-up
- Muster: Businessplan
- Muster: Kostenplanung
- Muster: Angaben zu den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern

Allgemeine Regelungen zu Kosten:

- Kostenleitfaden (befindet sich im Anhang des Leitfadens)
- Die Kosteneingabe erfolgt in den dafür vorgesehenen Vorlagen (www.aws.at)

Anhänge:

- CVs des Managements und des Schlüsselpersonals bzw. ein Qualifikationsprofil dieser, wenn N.N. dann keine Vorlage
- Nachweis der Ausfinanzierung unter Einbeziehung der geplanten Finanzierung
- Absichtserklärung Land/Landesförderungsstellen/Eigentümerinnen und Eigentümer etc. zur Ausfinanzierung des Projektes. Keine Vorlage, aber folgende Inhalte sind erforderlich:
 - Name der Organisation
 - Summe der geplanten Unterstützung
 - Die Absichtserklärung ist firmenmäßig zu zeichnen, der Name der unterzeichnenden Person ist in Blockschrift anzuführen.

3. Rechtsgrundlagen

Die Ausschreibung basiert auf dem Programmdokument „Förderungsprogramm zur Gründung und frühen Entwicklung von FTI- und wachstumsorientierten Unternehmen „aws AplusB Scale-up“.

Die Grundlage dazu bilden die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung („Struktur-FTI-Richtlinie“).

„De-minimis“-Beihilfen werden an Hand der VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vergeben.

MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 („Unionsrahmen“), für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4. Die Basis für eine Förderung

4.1. Was ist ein aws AplusB Scale-up Projekt?

Die aws AplusB Scale-up Finanzierung ist eine Bundesförderung und als „on-top“ Unterstützung für ein breiter gefasstes regionales Gründungsgeschehen zu sehen.

Diese soll nicht nur die wesentlichen Proponenten des Gründungsgeschehens wie z. B. Forschungseinrichtungen, Förderungsstellen, öffentliche und private Beratungseinrichtungen usw. adressieren, um eine möglichst umfassende Zielgruppenansprache sicherzustellen, sondern auch für bestehende Gründungsvorhaben die Einbindung wichtiger potentieller Partnerinnen und Partner wie z. B. Förderungseinrichtungen, etablierte Unternehmen, Clusterverbände, Investorinnen und Investoren, Know-How-Trägerinnen und -Träger erleichtern, und so die Erfolgswahrscheinlichkeit erhöhen.

Der spezielle Fokus von aws AplusB Scale-up Projekten liegt auf der Stimulierung und Unterstützung bei der Realisierung von Gründungsvorhaben, die

- forschungs-, technologie- und innovationsbasiert (FTI) sind und
- mit hohem Wachstumspotential und/oder hoher Wachstumsneigung ausgestattet sind.

Diese FTI Gründungsvorhaben können

- direkt aus Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen kommen oder
- wenn sie nicht direkt aus dem akademischen Bereich kommen, in enger Anbindung an Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (z. B. durch Mentoring).

Pro Bundesland kann nur ein Projekt (Einzelprojekt oder Kooperationsprojekt) gefördert werden. Im Rahmen eines Scale-up-Projektes wird einerseits die Sensibilisierung für das Thema Gründung im akademischen Umfeld gefördert:

- Bewusstseinsbildung und Awareness
- Stärkung des regionalen Netzwerkes
- Zielgruppenansprache und -stimulierung

und andererseits ein flexibles, auf die Segmentierung (vergl. 4.3.) angepasstes Unterstützungsangebot für die FTI-Gründungsvorhaben gefördert:

- Beratungsleistungen entsprechend der Entwicklungsphasen eines Gründungsvorhabens
- Infrastruktur für die Gründungsvorhaben
- Mentoring
- finanzielle Unterstützung der Gründungspersonen durch Darlehen

Ziel ist es, die individuellen Erfahrungsdefizite der wissenschaftlich orientierten Gründerinnen und Gründer in dieser frühen Phase zu beheben.

Als Basis für **wachstumsstarke** FTI-Gründungen sind folgende Aspekte in jedem Fall zu berücksichtigen:

- die Vernetzung der Gründerinnen und Gründer mit etablierten Unternehmen und Finanziers (VC/BA) um den Markteintritt vorzubereiten
- die Internationalisierung und
- die Finanzierungsoptionen für die Gründungsvorhaben zu verbessern.

Nach zwei Jahren findet eine Zwischenevaluierung statt, die den bisherigen Projektfortschritt überprüft (siehe 7.5.)

4.2. Wer ist finanzierbar?

4.2.1. Wer ist direkt finanzierbar?

Direkt finanzierbar sind Organisationen, die den Anforderungen des Inkubators als Innovationsmittler gemäß Unionsrahmen entsprechen:

Inkubatoren sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung bzw. Forschungseinrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Wissenstransfer über Unternehmensgründungen zu unterstützen.

Vorgaben:

- Hauptzweck und die Haupttätigkeit müssen nichtwirtschaftliche Tätigkeit sein (verankert im Gesellschaftsvertrag).
- Die Organisation darf nicht profitorientiert sein.
- Wenn wirtschaftliche Tätigkeit geplant ist, muss eine Trennungsrechnung geführt werden (nichtwirtschaftliche/wirtschaftliche Tätigkeit).

Landesagenturen sind von der Finanzierung ausgeschlossen, können aber an der Gesellschaft beteiligt sein.

Der Inkubator sollte eine nachweisbare Erfolgsbilanz und nachweisbares Know-how in der Betreuung von FTI-Unternehmen haben.

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümerinnen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Finanzierbar sind bei Einzelprojekten

- Ein Inkubator in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.
- Die Kapitalgesellschaft darf keine Mehrheitseigentümer haben und sollte in ihrer
- Struktur die wichtigsten akademischen Einrichtungen der Region aufweisen.
- Der Mindestanteil pro akademischer Einrichtung soll 10 % sein. Abweichungen bei großen Gesellschafterstrukturen sind möglich.

Finanzierbar sind bei Kooperationsprojekten:

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung in ihrer Funktion als Inkubator im Sinne von aws AplusB Scale-up
- Universitäten und Fachhochschulen

- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfereinrichtungen, Inkubatoren und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen

Die Konsortialführung und die Partnerinnen und Partner, die als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger auftreten, haben grundsätzlich die formalen Voraussetzungen einer Finanzierungsnehmerin bzw. eines Finanzierungsnehmers zu erfüllen.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht finanziert werden:

- Subauftragnehmerinnen und Subauftragnehmer: Sie sind keine Partnerinnen und Partner im Sinne eines Scale-up-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen.

4.2.2. Welche Zielgruppe wird indirekt finanziert?

Potentielle Gründerinnen und Gründer werden indirekt über den Inkubator auf Basis ihrer AplusB Scale-up relevanten FTI-Gründungsvorhaben finanziert. Die direkt zurechenbaren und bezogenen Leistungen für die Gründerinnen und Gründer unterliegen der „De-minimis“-Regelung:

- Infrastruktur
- Beratungsleistungen
- Mentoring und
- finanzielle Unterstützung

Unter finanzieller Unterstützung ist die Möglichkeit vorgesehen, personenbezogene Darlehen an Gründerinnen und Gründer zu vergeben. Die Vergabe von Zuschüssen ist im Rahmen von aws AplusB Scale-up nicht vorgesehen.

Bei der Vergabe sind die Bedingungen des Dokumentes „aws AplusB Scale-up Darlehensbedingungen“ zu beachten.

- EUR 25.000,00 ist die maximal mögliche Darlehenshöhe, die durch das Zentrum an eine Gründerin bzw. einen Gründer vergeben werden kann, max. EUR 50.000,00 pro Team, falls mindestens eine der geschäftsführenden Gesellschafterinnen bzw. einer der geschäftsführenden Gesellschafter eine relevante wirtschaftliche Ausbildung oder Berufserfahrung hat.
- Die Darlehen sind zinsfrei zu vergeben.
- Das Darlehen kann in Teilraten über einen Zeitraum von mind. einem Jahr bis max. zwei Jahre angepasst an das Gründungsvorhaben ausbezahlt werden.

4.3. Welche Anforderungen werden an die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer der aws AplusB Scale-up Finanzierung gestellt?

Konkret müssen folgende Anforderungen von den Finanzierungsnehmerinnen und Finanzierungsnehmern erfüllt werden:

- eine neutrale und unabhängige Anlaufstelle für die Region/das Bundesland sein

- qualifiziertes Personal für die Betreuung der FTI-Gründungen vorweisen
- entsprechende Infrastruktur vorweisen.

Bei Kooperationsprojekten muss in jedem Fall mindestens eine Universität oder Fachhochschule vertreten sein.

Expertinnen- und Expertenbeirat:

Es ist ein unabhängiger Expertinnen- und Expertenbeirat einzurichten, der über die Zusage, über das Leistungspaket der aws AplusB Scale-up Finanzierung für Gründungsvorhaben und über den Verbleib der Gründungsvorhaben in der AplusB Scale-up Betreuung entscheidet. Dieser Beirat soll folgende Bedingungen erfüllen:

Neben Expertinnen und Experten aus der Forschung muss der Beirat auch zu mindestens 40 % mit Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft (VC, ehemalige Start-ups etc.) besetzt sein, um auch die Wachstumsperspektiven der Gründungsvorhaben bewerten zu können. Weiters müssen mindestens 40 % des Beirates einen beruflichen Hintergrund haben, der sie befähigt, die Planungsannahmen der Gründerinnen und Gründer in Relation zum technischen und operativen Entwicklungsrisiko zu plausibilisieren.

Mitglieder des Beirates können auch beide Bedingungen erfüllen.

Eine stimmberechtigte Beiratsfunktion ist einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der FFG anzubieten, um die Expertise der FFG in Hinblick auf die wissenschaftliche Qualität sicherzustellen.

Es ist darauf zu achten, dass Interessenskonflikte und Compliance-Regeln definiert werden. Die aws nimmt bei den Beiratssitzungen als Finanzierungsgeberin beobachtend teil.

Die finale Entscheidung, ob ein Vertrag mit den Gründerinnen und Gründern zu Stande kommt, oder ein laufender Vertrag beendet wird, liegt bei der Geschäftsführung (Einzelprojekt) oder Konsortialführung (Kooperationsprojekt).

Bei der Segmentierung der FTI-Gründungsvorhaben sind folgende Unterscheidungen zu berücksichtigen:

- Intensität der Wachstumsorientierung
- Phase der Reife des Gründungskonzepts
- Phase der Reife des Gründungsteams
- Ressourcenintensität der Gründung

Zwischenevaluierung der Gründungsvorhaben durch den Expertinnen- und Expertenbeirat:

15 Monate nach Aufnahme des Gründungsvorhabens in die AplusB Scale-up Betreuung ist über den Verbleib des Gründungsvorhabens in der Scale-up Betreuung zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die zu erwartenden Wachstumsmöglichkeiten am internationalen Markt unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Projektfortschritts.
- Die Steigerung der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten.
- Die Höhe der bisherigen privaten Gegenfinanzierung in Relation zur Höhe des offenen Liquiditätsbedarfs sowie die aktiven Bemühungen des Gründungsteams um private Finanzierung.

Die Form der Informationsaufbereitung für die Zwischenevaluierung der Gründungsvorhaben kann von der Aufnahmeentscheidung abweichen und ist vom Expertinnen- und Expertenbeirat zu genehmigen.

4.4. Welche Pflichten ergeben sich bei Kooperationsprojekten für die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Finanzierungsstelle und den Projektpartnerinnen und Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartnerinnen und Konsortialpartner

Die Kooperationsverträge müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Überbindung sämtlicher Pflichten aus dem Finanzierungsvertrag an die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner
- Über die Vertragslaufzeit hinaus, und auch bei einer vorzeitigen Verkürzung des Finanzierungszeitraumes mit dem Konsortialführer durch die aws, z. B. aufgrund mangelnder Leistungserbringung oder nach der Zwischenevaluierung, dürfen aus den Kooperationsverträgen keine Ansprüche gegenüber der aws erwachsen. Die Verpflichtungen gegenüber der aws, wie z. B. die Berichts- und Einsichtspflichten, Geheimhaltungspflichten oder offene Rückforderungen usw. werden davon nicht berührt und bleiben unbeschadet aufrecht.
- Vertraulichkeitsvereinbarungen
- Verpflichtung zur zeitgerechten Durchführung, Kostenabrechnung, Berichtslegung etc. Der Konsortialführer ist für die Kontrolle und Richtigkeit verantwortlich.

Die Konsortialführung verpflichtet sich:

- Finanzierungsmittel alleine zu verwalten und zu verteilen,
- Änderungen rechtzeitig zu kommunizieren,
- entsprechend dem Finanzierungsvertrag abzurechnen und zu berichten.

Die Konsortialführung belegt vor Auszahlung der ersten Rate, dass vor Beginn des Kooperationsvorhabens die Bedingungen in einem Konsortialvertrag festgelegt wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

4.5. Wie hoch ist die Finanzierung?

Die Finanzierung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt

- pro Einzelprojekt mindestens EUR 2 Mio., maximal EUR 4 Mio. und
- pro Kooperationsprojekt mindestens EUR 0,7 Mio., maximal EUR 1,5 Mio.

- Für Forschungseinrichtungen und Inkubatoren beträgt die Finanzierungsquote 70 %.
Vorausgesetzt: Nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Finanzierungen anderer Finanzierungsgeberinnen und Finanzierungsgebern in Anspruch genommen, ist dies im Finanzierungsantrag anzuführen. Bei Mehrfachfinanzierung – Finanzierung von verschiedenen Finanzierungsgeberinnen und Finanzierungsgebern – darf die kumulierte Finanzierungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie z. B. Ausbildung,
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit,
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer.

4.6. Welche Kosten sind finanzierbar?

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Finanzierungsantrages.

Finanzierbar sind ausschließlich Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung des AplusB Scale-up Projektes beim Inkubator/beim Konsortium entstehen.

Finanzierbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbare Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der finanzierten Tätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare Ist-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z. B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen)!

Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Projekts, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln von einer Finanzierungsperiode in die nächste Finanzierungsperiode ist nicht vorgesehen und nur nach Genehmigung möglich.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Kostenleitfaden festgelegt.

Direkte Kosten vs. Gemeinkosten

Kosten im Zusammenhang mit den Stimulierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, den Veranstaltungs- und Trainingskosten, den allgemeinen Beratungsleistungen sowie dem Gründungsprojekt zurechenbare Leistungen für Infrastruktur, direkte Beratungen, Mentoring und Darlehen sind unter den direkten Kosten abzurechnen.

Gemeinkosten, die durch das geförderte Projekt entstehen, werden im Finanzierungsantrag und den Projektabrechnungen als pauschaler Zuschlag in Höhe von 25 % zu den Personalkosten, Anlagennutzung, Sach- und Materialkosten und Reisekosten abgegolten. Der Gemeinkostenzuschlag wird nicht für Drittkosten angerechnet.

Folgende Regelungen ergänzen bzw. schränken die Bestimmungen des Kostenleitfadens ein:

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inkubators ist der Ist-Stundenteiler lt. Zeitaufzeichnungen (Anwesenheitszeiten) für die Stundensatzberechnung heranzuziehen. Der Stundenteiler von 1.290 ist daher bei AplusB Scale-up nicht möglich.

Für die Abrechnung der Betreuung von Gründungsprojekten gilt folgende Regelung:

Es wird ein Betrag von maximal EUR 300,00 pro Betreuungsmonat für jedes AplusB Scale-up Team als Arbeitspaket angesetzt, das die üblichen Hintergrundtätigkeiten umfasst, die für eine qualitativ hochwertige Beratung nötig, aber nicht teamspezifisch sind und typischerweise durch kurze Zeiteinheiten von weniger als 30 min. gekennzeichnet sind.

Mit diesem Arbeitspaket werden z. B. folgende Tätigkeiten abgedeckt:

Kurze Telefonate oder E-Mailverkehr mit den Investorinnen, Gründern, Unternehmen, Förderinstitutionen, usw., die allgemeine Inhalte betreffen und auch von verschiedenen Personen des Inkubators bearbeitet werden können, Internetrecherchen zu einzelnen Themen, die potentiell einer größeren Anzahl von Gründungsvorhaben zugutekommen, z. B. juristische Spruchpraxis zu bestimmten Klauseln in Investorenverträgen, aktuelle Fragestellungen in übergreifenden Bereichen, z. B. Smart Home oder Elektromobilität, wirtschaftspolitische Entscheidungen usw. Diese Tätigkeiten werden als Personalaufwand unter dem Arbeitspaket „unspezifische Informationsbeschaffung“ verbucht.

Davon abzugrenzen sind längere gründungsprojektspezifische Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie z. B. Dienstreisen, Weiterbildungen, Messebesuche, Besprechungsvorbereitungen etc.

Direkte gründungsprojektbezogene Beratungsleistungen und Mentoring von Angesicht zu Angesicht, sowie gründungsprojektbezogene Dienstreisezeiten müssen als „De-minimis“-Leistungen verbucht werden und in Umfang und Inhalt durch das betreute Unternehmen bestätigt sein, z. B. durch ein Protokoll.

Zu diesen direkten Beratungsleistungen kann ein Vorbereitungsaufwand angesetzt werden. Dieser Vorbereitungsaufwand darf nicht die im Arbeitspaket „unspezifische Informationsbeschaffung“ abgedeckten Tätigkeiten enthalten, muss zeitlich erfasst werden, und hat inhaltlich typischerweise einen hohen Aufwand von mindestens einer Stunde aufzuweisen, wie z. B. eine detaillierte Überprüfung der Planrechnung, Patentrecherchen etc. Die Arbeitsergebnisse müssen strukturiert abgelegt werden, die entsprechenden Inhalte sollen sich im Beratungsprotokoll wiederfinden lassen.

Als Gründungsprojekt bezogene Personalleistung kann daher nur die direkte Beratungszeit von Angesicht zu Angesicht, die Vorbereitungszeit und eine etwaige Reisezeit verrechnet werden.

Die Abrechnung anderer gründungsprojektbezogener Personalkosten ist nicht möglich.

– Stunden für Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung und Geschäftsführung sind prinzipiell durch den Gemeinkostenzuschlagsatz abgedeckt. Wenn diese Personen jedoch nachweislich lt. Zeitaufzeichnungen Tätigkeiten ausüben, die zu den direkten Kosten zählen, können diese bei den Personalkosten angesetzt werden.

Die für die Finanzierung anerkehbaren Personalkosten außerhalb des FWF Gehaltsschemas sind mit einem Bruttomonatsgehalt von EUR 5.000,00 begrenzt.

Darüber hinaus gehende Personalkostensätze sind grundsätzlich möglich, erwirken aber keinen höheren Zuschuss.

- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sind finanzierbar, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem AplusB Scale-up Zielen stehen und dem finanzierten Vorhaben zugeordnet werden können (z. B. Awareness und Stimulierungsmaßnahmen, Folder, Presseaussendungen etc.).
- Die wesentlichen Bestandteile der Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. Veranstaltungen, Wettbewerbe, Schwerpunktthemen im Rahmen anderer Veranstaltungen, wie Initiativen auf Messen, Jobbörsen etc.
- Kosten für Bewirtung im Zusammenhang mit inhaltlich relevanten Netzwerkaktivitäten (z. B. Veranstaltungen für Gründerinnen, Investoren) sind finanzierbar.
- Reisekosten von Dritten sind finanzierbar, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z. B. Mitglieder des Projektbeirats).
- In den beantragten und abgerechneten Kosten von aws AplusB Scale-up sind nur bezahlte Leistungen der Partnerinnen und Gesellschafter aufzunehmen. Diese bezahlten Leistungen sind auf den jeweiligen Konten zu verbuchen und im Bericht an die aws in den Kosten des Zentrums gemäß Gliederung der Abrechnung darzustellen.
- Für die abgerechneten Leistungen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter (verbundene Unternehmen) ist vom Inkubator mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen. Damit ist nachzuweisen, dass die abgerechneten Leistungen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht über den Marktpreisen liegen. Die aws behält sich vor, im Zuge der Abrechnungsprüfung weitere Plausibilisierungen vorzunehmen und einzufordern.
- Die ausbezahlten Darlehen an die Gründerinnen und Gründer sind als Summe unter der Kostenkategorie Drittkosten auszuweisen. Eine separate Aufstellung der vergebenen Darlehen ist gemäß dem Dokument „aws AplusB Scale-up Darlehensbedingungen“ zu führen.
- Die Darstellung der Ist-Kosten in der Abrechnung muss gemäß „Verwendungsnachweis aws AplusB Scale-up“ erfolgen.
- Einnahmen aus AplusB Scale-up Aktivitäten sind unter den Drittkosten als Negativposten abzuziehen.
- Die aws AplusB Scale-up Rückflüsse der Darlehen sind über ein eigens eingerichtetes Treuhandkonto zu verwalten. Diese Mittel können ausschließlich nur wieder für Darlehen verwendet werden. Über die aus dem Treuhandkonto vergebenen Darlehen und Rückflüsse sind detaillierte Aufzeichnungen zu führen.
- Die aus Rückflüssen vergebenen Darlehen dürfen nicht bei den finanzierbaren Kosten berücksichtigt werden.
- Am Ende der Finanzierungsperiode ist der Saldo des Treuhandkontos von den finanzierbaren Projektkosten abzuziehen und das Treuhandkonto auf null zu stellen. Wenn keine weitere aws AplusB Scale-up Finanzierung genehmigt wird, oder bei vorzeitiger Beendigung des Projektes, sind die offenen Darlehensrückflüsse innerhalb von fünf Jahren an die finanzierungsgebende Stelle zurückzuführen. Auf Antrag der Inkubatoren kann die aws in Abstimmung mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber andere Bedingungen definieren.

Beispiele zur Abgrenzung von Einzelkosten und Gemeinkosten:

- **Personalkosten**
 - Stunden der Geschäftsführung für u. a. AplusB Scale-up Projektbeirat, Gründerinnen- und Gründerbetreuung, Plattfortmtreffen sind als direkte Personalkosten finanzierbar. Die Stunden für u. a. Gesellschafterversammlung, Strategiemeetings, allgemeine Geschäftsführungstätigkeit sind typischerweise Gemeinkosten.
 - Beratungsleistung bzw. Know-How-Aufbau der Buchhaltung direkt für die Gründerinnen und Gründer (z. B. Gründungsberatung) sind unter den direkten Kosten ansetzbar. Die Leistungen der Buchhaltung für die herkömmliche Tätigkeit der buchhalterischen Verwaltung des Inkubators

(z. B. Verbuchung der Leistungen für die Gründerinnen und Gründer) sind über die Gemeinkosten abgedeckt.

- Die Erstellung des inhaltlichen Berichtes kann als Einzelkosten angesetzt werden. Die Abrechnung ist über den Gemeinkostenzuschlagsatz abgedeckt.

– Anlagennutzung

- Kosten für die Büro- und Geschäftsausstattung des Inkubators (z. B. Laptop, Handy, Büromöbel, EDV/Server, Office Software, Drucker, Kopierer/Scanner) sind mit dem Gemeinkostenzuschlagsatz abgedeckt.
- Ausstattung für die Gründerinnen und Gründer kann mit der anteiligen Abschreibung als Einzelkosten angesetzt werden. Wenn Anlagen des Inkubators durch Gründerinnen und Gründer genutzt werden, können diese Kosten anteilig als Einzelkosten angesetzt werden.
- Ausstattung bzw. Software, die ausschließlich zur Erfüllung des AplusB Scale-up Zwecks angeschafft wird (z. B. Businessplansoftware, Präsentationsstände) ist unter den Einzelkosten finanzierbar.

– Sach- und Materialkosten

Folgende Kostenpositionen bzw. Konten werden typischerweise mit dem Gemeinkostenzuschlagsatz abgedeckt:

- Gebühren und Stempelmarken
- Gesellschaftsteuer
- Reinigung durch Dritte, Reinigungsmaterial
- Telefon und Internetaufwand
- EDV-Aufwand (u. a. Wartung)
- Porto und sonstige Gebühren
- Miet- und Pachtanwendung des Inkubators
- Büromaterial
- Mitgliedsbeiträge
- Sachversicherung
- Fachliteratur
- allgemeine Ausbildung und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z. B. Schulung für Buchhaltung, Controlling, Erste Hilfe, Sprachen, Projektmanagement

Folgende Kostenpositionen bzw. Konten sind typischerweise unter den Einzelkosten erfasst, soweit sie AplusB Scale-up Aktivitäten umfassen:

- Bewirtungsaufwand
- Drucksorten
- Inserate
- Veranstaltungen (Awards)
- Prospekte, Plakate
- Pressearbeit
- Werbeaufwand
- Miet- und Pachtanwendung für die Flächen der Gründerinnen und Gründer
- spezifische Ausbildung und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z. B. spezifische Weiterbildungen für die Inkubatoraktivität, Schulungen betreffend Genderthemen

– Drittkosten

Folgende Kostenpositionen bzw. Konten werden typischerweise mit dem Gemeinkostenzuschlagsatz abgedeckt:

- sonstiger Beratungsaufwand (z. B. Strategiemeeting)
- Rechts- und Beratungsaufwand für den Inkubator (z. B. Unternehmensberatung für die weitere Entwicklung)
- Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung
- Lohnverrechnung, Buchhaltung

Folgende Kostenpositionen bzw. Konten sind typischerweise unter den Einzelkosten erfasst, soweit sie AplusB Scale-up Aktivitäten umfassen:

- Marktforschung, Datenbankzugriffe
- Rechts- und Beratungsaufwand für Gründungsprojekte (z. B. Gründungsverträge, Patentthemen)
- Netzwerkaktivitäten, wie z. B. Investorinnen- und Investorengespräche, Abstimmungen mit Fördereinrichtungen etc.

– **Reisekosten**

Die Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inkubators können direkt abgerechnet werden, sofern ein direkter Bezug zu geförderten AplusB Scale-up Aktivitäten besteht.

Nicht förderbar sind u. a.:

- Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung der errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH), z. B. Notariatsakt, Firmenbucheintragung
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem finanzierten Vorhaben stehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als finanzierbare Kosten gelten
- Spesen des Geldverkehrs, Zinsen für Bankkredite und Darlehen (nicht die Gründerin bzw. den Gründer betreffend)
- Körperschaftssteuer
- Kosten für Dotierung von Rücklagen und Rückstellungen

Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen:

Bei der Kumulierung von Förderungen ist darauf zu achten, dass die Summe der Förderungen die Kosten nicht überschreitet.

4.7. Nach welchen Kriterien werden Finanzierungsanträge beurteilt?

Basis für die Einreichung und die Bewertung durch das Bewertungsgremium ist eine überzeugende Gesamtstrategie des Inkubators oder des Konsortiums, bei der die regionalen Key-Player miteingebunden sind und entsprechende Leistungen und Kooperationen dargestellt werden (siehe Tabelle 1).

Aus diesem Gesamtkonzept soll klar die Einbettung der aws AplusB Scale-up Finanzierung hervorgehen und Nahtstellen zu den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern aufgezeigt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Beschreibung der Arbeitspakete so gestaltet sein muss, dass eine Plausibilisierung der kalkulierten Aufwände möglich ist.

Finanzierungsanträge werden nach vier Kriterien beurteilt:

1. Qualität
2. Eignung der Finanzierungswerberinnen und Finanzierungswerber/Projektbeteiligten
3. Potential/Nutzen und Verwertung
4. Relevanz

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert.

Kriterium	Kriteriumserläuterung	max. Punkte	Schwellenwert
Qualität des Vorhabens		40 Punkte	24 Punkte
Darstellung des Gesamtkonzeptes	Wie ambitioniert, nachvollziehbar und plausibel ist das beantragte und geplante Gesamtkonzept?		
	– Wurde die Problemstellung erfasst und wird darauf verständlich und plausibel eingegangen?	40 %	
	– Passt das geplante Leistungsprofil zur Problemlage?	bzw.	
	– Werden Synergien regional und überregional genutzt?		
	– Ist der beantragende Inkubator bzw. das Konsortium auf eine umfassende, gut abgestimmte längerfristige Perspektive ausgerichtet?	max. 16 Punkte	
	– Wurde das Potential der Region/des Bundeslandes realistisch eingeschätzt?		
Leistungsportfolio	Wie vollständig und nachvollziehbar ist das Leistungsportfolio anhand folgender Kriterien?		
	– Wurde die Auswahl und Segmentierung der Zielgruppe konkret spezifiziert?	30 %	
	– Sind die geplanten Zielsetzungen quantitativ nachvollziehbar beschrieben, plausibel und überprüfbar?	bzw.	
	– Sind die geplanten Maßnahmen qualitativ und quantitativ nachvollziehbar beschrieben, plausibel und zielführend?	max. 12 Punkte	
	– Ist der Auswahlprozess qualitativ beschrieben und wird die aws AplusB Scale-up Finanzierung richtig eingesetzt?		
Qualität der Planung	Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien?		
	– nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete		
	– nachvollziehbare Darstellung der Kosten		
	– nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete	20 %	
	– angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen	bzw.	
	– angemessene Dimensionierung des Projektmanagements	max. 8 Punkte	
	– Vorkehrungen zum Risikomanagement		
	– realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse)		
– Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen			
– Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern			
Berücksichtigung geschlechterspezifischer Themenstellungen		10 %	
	– Werden Genderaspekte in der Ansprache der Zielgruppe und im Leistungsportfolio sinnvoll berücksichtigt?	bzw.	
		max. 4 Punkte	
Eignung der Förderungswerberinnen und Förderungswerber/ Projektbeteiligten		20 Punkte	
Kompetenzen	In welchem Ausmaß hat die künftige Finanzierungswerberin bzw. der künftige Finanzierungswerber/Projektbeteiligte die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des AplusB Scale-up Projektes sicherzustellen?	80 %	
		bzw.	
	– Strukturelle Voraussetzungen (Räumlichkeiten und Vernetzung mit Akteuren)	max. 16 Punkte	
	– Management- und Koordinationskompetenz		
	– Inhaltliche Qualifikation Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Inhaltliche Qualifikation des künftigen Beirats)		12 Punkte
	– Prozesse und Abläufe im Inkubator bzw. im Konsortium		
Zusammensetzung des Teams im Sinne von Gender Mainstreaming		20 %	
	– Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?	bzw.	
		max. 4 Punkte	

Kriterium	Kriteriumserläuterung	max. Punkte	Schwellenwert
Nutzen und Verwertung		20 Punkte	
Wirkung und strategische Bedeutung	Wie groß ist die unmittelbare Wirkung des Inkubators bzw. des Kooperationsprojektes bzw. wie wichtig ist die strategische Bedeutung der aws AplusB Scale-up Finanzierung für die Region/des Bundeslandes?	50 %	12 Punkte
	<ul style="list-style-type: none"> – Wird die Sichtbarkeit verbessert? – Ist ein nachhaltiger Aufbau der Kompetenzen gegeben? – Wird das Potential realistisch eingeschätzt? – Wird der Inkubator/das Kooperationsprojekt die gewünschten Effekte bringen? 	bzw. max. 10 Punkte	
Nutzen für die Zielgruppe	Wie hoch ist der unmittelbare Nutzen für die Zielgruppe der potenziellen Gründerinnen und Gründer?	50 %	12 Punkte
	<ul style="list-style-type: none"> – Werden forschungs-, technologie- und innovationsbasierte und gleichzeitig wachstumsorientierte Vorhaben stimuliert? – Wie relevant ist die Finanzierung für die Gründerinnen und Gründer im Kontext anderer Angebote der Region? – Wird Wachstum beschleunigt? – Wird das Gründungspotential realisiert und werden nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen? 	bzw. max. 10 Punkte	
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		20 Punkte	
Erreichung Ausschreibungsziele	– In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	60 %	12 Punkte
		bzw. max. 12 Punkte	
Wirkung der Finanzierung	In welchem Ausmaß wird das Vorhaben durch die Finanzierung in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv verändert?	40 %	12 Punkte
	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Finanzierung macht das Vorhaben möglich – Umfang: Die Finanzierung vergrößert die Zielgruppenansprache – Reichweite: Die Finanzierung macht das Vorhaben ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> - höheres Risiko - neue oder weiterreichende Kooperationen - langfristige strategische Ausrichtung 	bzw. max. 8 Punkte	
Gesamtbewertung		max. 100 Punkte	60 Punkte

4.8. Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch über den aws Fördermanager, <http://foerdermanager.awsg.at>, möglich, wobei die Dokumentvorlagen zu verwenden sind. Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre (Bilanz, GuV), der letzte Jahresabschluss ist von der Wirtschaftsprüferin bzw. vom Wirtschaftsprüfer zu beglaubigen
- Absichtserklärung von Land/Landesförderungsstellen/Eigentümer etc. zur Ausfinanzierung des Projektes als pdf-File

- CVs des Managements und des Schlüsselpersonals, bzw. ein Qualifikationsprofil unter Kosten und Finanzierung,
- Kosteneingabe – Personalkosten – direkt in die Vorlagendokumente

Der Finanzierungsantrag ist in Deutsch zu verfassen.

4.9. Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten drei Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits finanzierten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits finanzierten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Weiters ist der Gesamtaufwand des Inkubators aufzuschlüsseln und die Zahl aller in Betreuung befindlicher Gründungsprojekte (auch nicht-Scale-ups) so aufzubereiten, dass eine Plausibilisierung der AplusB Scale-up Kosten in Relation zu den Gesamtkosten des Inkubators möglich ist.

5. Die Einreichung

5.1. Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist über den aws Fördermanager möglich: <http://foerdermanager.awsg.at>

Im Falle eines Kooperationsprojektes müssen vor Ablauf der Einreichfrist alle Partnerinnen und Partner ihre Anträge ausgefüllt und eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung downloaden und ausarbeiten.
- Kostenkalkulation ausfüllen, die aws überprüft, ob die Angaben den Finanzierungsbedingungen entsprechen (z. B. Finanzierungshöhe, maximale Projektgröße).
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen.
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antrages nach Ende der Einreichfrist (Wettbewerbsprinzip).
- Bearbeiten nach abgeschicktem Finanzierungsantrag.

6. Die Bewertung und die Entscheidung

6.1. Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren den Finanzierungsantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von vier Wochen. Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet der Finanzierungsantrag aus dem Verfahren aus

– Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann der Finanzierungsantrag auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Checkliste Formalprüfung finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2. Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 4.7.

Unter Berücksichtigung des Hearings und der schriftlichen Bewertung spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Finanzierungsempfehlung aus.

6.3. Wer trifft die Finanzierungsentscheidung?

Die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister trifft die Finanzierungsentscheidung auf Basis der Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7. Der Ablauf der Finanzierung

7.1. Wie entsteht der Finanzierungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Finanzierung gibt, sendet die aws den Finanzierungswerbenden bzw. dem Konsortium ein zeitlich befristetes Finanzierungsangebot als Finanzierungsvertragsentwurf.

Nimmt der Finanzierungswerbende bzw. das Konsortium das Finanzierungsangebot rechtzeitig an, wird ein Finanzierungsvertrag erstellt.

Wesentliche Inhalte des Finanzierungsvertrags sind:

- Finanzierungsnehmerin bzw. Finanzierungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der finanzierbaren Projektkosten
- bewilligte Finanzierung
- Finanzierungszeitraum
- Auszahlung der Finanzierung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen und Bedingungen

Die Finanzierungswerberinnen und Finanzierungswerber bzw. das Konsortium muss den Finanzierungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

7.2. Wie werden Empfehlungen, Auflagen und Bedingungen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen und Bedingungen formuliert werden.

Bedingungen müssen erfüllt werden, damit ein Finanzierungsvertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen formuliert werden, die der Inkubator bzw. das Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Vor Auszahlung der ersten Rate bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnerinnen und Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

7.3. Wie werden Finanzierungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen und Bedingungen erfüllt sind und der Finanzierungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des Inkubators bzw. der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen
- überwiesen wird nach dem im Finanzierungsvertrag vereinbarten Ratenschema (fünf Raten bei fünf Jahren Laufzeit)
- Eine Endrate (sechste Rate) von 10 % der Finanzierung nach Projektabschluss.

Wenn Finanzierungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

7.4. Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Finanzierungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung über den aws Fördermanager vorzulegen.
- Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls über den aws Fördermanager zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten der Finanzierungsnehmerin bzw. des Finanzierungsnehmers bzw. aller Konsortialpartner, die im Finanzierungsvertrag angeführt sind.
- Berichte werden in aws Fördermanager-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Finanzierungsnehmerinnen und Finanzierungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der aws zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertrauliche Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5. Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?

Im Rahmen des zweiten Zwischenberichts findet eine Evaluierung vor Ort statt, bei der externe Expertinnen und Experten zugezogen werden. Für die gemeinsame Vereinbarung der Termine und die Planung des Ablaufs der Evaluierung wird die Projektleitung rechtzeitig von der aws kontaktiert.

Bei dieser Evaluierung werden der bisherige und weitere Projektverlauf geprüft, speziell die Umsetzung der geplanten Ziele und Maßnahmen sowie die Auswahl und Betreuung der Gründungsprojekte quantitativ und qualitativ evaluiert. Als Ergebnis wird von der aws über die Fortsetzung des Projekts entschieden.

Phasing out nach einer Stop-Entscheidung.

Es besteht die Möglichkeit, nach einer Stop-Entscheidung ein Phasing out von bis zu einem Jahr zu beantragen. Mit dem Konzept des Phasing-out soll erreicht werden, dass die Inkubatoren bzw. die

Kooperationsprojekte ihre eingegangen vertraglichen Verpflichtungen in geregelter Art und Weise zu Ende führen können. Die Entscheidung darüber wird ebenfalls im Rahmen der Zwischenevaluierung getroffen.

Zusätzlich zum inhaltlichen Zwischenbericht sind für diese Evaluierung folgende Anhänge hochzuladen:

- Tabellarische Aufstellung des regionalen Netzwerkes und der inhaltliche Beitrag der einzelnen Organisationen (Excel-Dokument).
- Aufstellung der betreuten Gründungsprojekte

7.6. Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnerinnen und -partnern, Kosten, Terminen usw. müssen begründet und beantragt werden:

- mittels Nachricht vom aws Fördermanager
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der aws Fördermanager-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine aws-Genehmigung. Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnerinnen und -partnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Arbeitspakete oder Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten in Höhe von 15 % oder mehr.
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnerinnen und Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit einer aktualisierten Kostenplanung beantragt.

7.7. Kann der Finanzierungszeitraum verlängert werden?

Der Finanzierungszeitraum kann in Ausnahmefällen und nur nach Freigabe des Programmmanagements kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und die genehmigten Kosten noch nicht überschritten wurden. Die Mindestvoraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Finanzierungsnehmerinnen und Finanzierungsnehmer
- Projekt ist weiterhin finanzierungswürdig
- Antrag auf Verlängerung ist innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit erfolgt

7.8. Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer bzw. das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling und Audit der aws überprüft, ob demnach die Finanzierungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel bestätigt.
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Finanzierungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate nach erfolgter positiver Belegprüfung überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Finanzierungsmittel anteilig gekürzt. Finanzierungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden im Anhang dieses Leitfadens.

Kostenleitfaden/Abrechnungsleitfaden

Finanzierbare Kosten

- Finanzierbar sind grundsätzlich nur Kosten, die nach dem Anerkennungsstichtag angefallen sind und deren Zahlung vor dem Ende des Projektzeitraumes getätigt wurde. Der Anerkennungsstichtag kann nie vor dem Eingangsdatum des formalen Finanzierungsantrages liegen. Den tatsächlichen Anerkennungsstichtag finden Sie im Finanzierungsvertrag.
- Es werden ausschließlich Kosten anerkannt, die von dem im Finanzierungsvertrag angegebenen Projektbankkonto beglichen werden und die einen der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner des Finanzierungsvertrages als Rechnungsempfängerin bzw. Rechnungsempfänger haben.
- Finanzierbare Kosten sind unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, die dem Projekt zurechenbaren direkten und tatsächlich entstandenen Kosten für die Dauer des finanzierten Vorhabens, die zur Erreichung der vereinbarten Ziele nachvollziehbar notwendig sind.
- Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt, drittvergleichsfähig und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der kaufmännischen Sorgfalt zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

Ausnahmen von der Angebotseinholung sind möglich, wenn für die entsprechende Leistung nur eine Anbieterin bzw. ein Anbieter in Betracht kommt, weil nur diese bzw. dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung erfüllt.

- Es werden immer nur tatsächliche durchgeführte Zahlungen berücksichtigt. Reduktionen durch Gegengeschäfte oder Aufrechnungen, andere kalkulatorische Kosten etc. können **nicht** berücksichtigt werden.
- Die auf die Kosten des finanzierbaren Projektes entfallende Umsatzsteuer ist keine finanzierbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig von der Finanzierungsnehmerin bzw. vom Finanzierungsnehmer zu tragen ist, kann sie als finanzierbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Umsatzsteuer ist auch dann nicht finanzierbar, wenn sie die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält, aber diese rückfordern könnte.
- Die einzelnen Arbeitspakete und Kostenarten (Personalkosten, Drittkosten, Reisekosten etc.) sind in dem Ausmaß anerkennbar, in dem sie in den Antragsunterlagen und ggf. im Finanzierungsvertrag kommuniziert wurden. Bei geplanten Kostenverschiebungen, die mehr als 15 % betragen, ist die Anerkennbarkeit mit der aws abzuklären.

Finanzierbare Kosten nach Kostenarten

Personalkosten

Finanziert werden die Personalkosten aller am Projekt direkt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das heißt, Projektleiterinnen und Projektleiter, Beraterinnen und Berater, Vertriebsmitarbeiterinnen und Vertriebsmitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit, Buchhaltung etc., die überwiegend mit dem Vorhaben beschäftigt sind, entsprechend der Qualifikation. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten auf Basis von Lohnverrechnungskonten und unternehmensinternen Lohn- und

Gehaltsverrechnungen heranzuziehen. Die im Finanzierungsvertrag vereinbarten Gehaltsgrenzen sowie das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten gemäß den eingereichten Unterlagen müssen entsprechend den Vorgaben eingehalten werden. Auch Personalkosten müssen immer drittvergleichsfähig sein. Personalkosten für Projekte, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind grundsätzlich nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die den vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) veröffentlichten Sätzen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Finanzierungsvertrages entsprechen. Maximal sind die Sätze für Senior-Postdoc-Verträge anerkenbar. Personalkosten für Positionen, welche nicht dem Schema des FWF zuordenbar sind, können anerkannt werden, wenn sie dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen.

Personalkosten außerhalb des FWF Gehaltsschemas sind mit einem Bruttomonatsgehalt von EUR 5.000,00 begrenzt.

Sachkosten (materielle und immaterielle Investitionen)

Sachkosten für Güter, die auch nach dem finanzierten Projektzeitraum verwendet werden, das sind materielle und immaterielle Investitionen (z. B. Maschinen, Werkzeuge, Computer, zugekaufte Software, Lizenzen und sonstige Rechte), sind in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) während ihrer Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit aliquot finanzierbar. Überschreitet die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Sache (§ 7 EStG), die zur Durchführung der finanzierten Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil finanziert werden, der dem Abschreibungswert nach dem EStG 1988 in dem verbleibenden Projektzeitraum entspricht.

Rechenbeispiel:

Investitionskosten EUR 1.000,00, steuerrechtliche (buchhalterische) Lebensdauer fünf Jahre:

AfA pro Jahr = EUR 1.000,00 ÷ 5 = EUR 200,00

Bei einer innerhalb der Projektlaufzeit verbleibenden Projektdauer von zwei Jahren können EUR 400,00 geltend gemacht werden.

Für zugekaufte Leistungen (Personal- und Sachleistungen), die von verbundenen Unternehmen, Partnerunternehmen oder Unternehmen, die der Gesellschaftersphäre zuzurechnen sind, bezogen werden, gelten dieselben Regelungen wie für das finanzierte Unternehmen. Es werden grundsätzlich nur die tatsächlich entstandenen Kosten der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers finanziert. Die buchhalterische Erfassung der Verrechnung mit der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer ist nachzuweisen. Ist die Nachvollziehbarkeit und Drittvergleichsfähigkeit nicht eindeutig, werden die Kosten nicht anerkannt.

Bei allfällig durchgeführten Angebotseinholungen ist bei der Auftragsvergabe die Bestbieterin bzw. der Bestbieter zu berücksichtigen. Die Entscheidung für die Bestbieterin bzw. den Bestbieter ist zu dokumentieren. Ein Bestangebot ist das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Neben dem Preis sind somit auch andere Kriterien zu berücksichtigen wie zum Beispiel die technische Leistungsfähigkeit, Qualität, Service etc. In jedem Fall sind die Entscheidungsgrundlagen zu dokumentieren. Zur allfälligen Überprüfung sind bei Kostenpositionen ab EUR 2.000,00 die Entscheidungsgrundlagen wie z. B. Kostenvergleiche im Internet, Leistungsbeschreibungen etc. zu dokumentieren. Bei Auftragswerten über EUR 10.000,00 sind verpflichtend zwei Angebote, ab EUR 30.000,00 sind drei Angebote einzuholen.

Rechnungen in Fremdwährung

Zahlungen in Fremdwahrung sind mit dem mittels Tageskurs der europaischen Zentralbank ermittelten Eurobetrag anerkennbar. <https://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

Reise- und Ausbildungskosten

Auch fur Reisekosten gilt die Untergrenze von EUR 150,00 pro Reisekostenabrechnung. Diese kann sich aber aus mehreren Einzelbelegen zusammensetzen die gesammelt der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer in Rechnung gestellt werden. Auch konnen mehrere Reisen in einem Sammelbeleg zusammengefasst werden.

Wesentlich ist, dass bei der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer einmalig ein Zahlungsfluss uber EUR 150,00 vorliegen muss und eine entsprechende Detailkostenaufstellung erstellt wurde. Treten hinsichtlich der Abrechnung von Reisekosten Zweifelsfragen uber Art, Hohe, Angemessenheit und Dauer der Ausgaben auf, so ist die Verordnung der Bundesregierung vom 29. Marz 1955 (Reisegebuhrenvorschrift) in der jeweils geltenden Fassung sinngema zur Klarung heranzuziehen.

Auch hier gilt der Grundsatz der Sparsamkeit. Als Orientierungsgroe dienen folgende Werte: Flugreisen in der Economy Klasse, Bahntickets 2. Klasse oder Mietwagen der Kompaktklasse.

Kilometergeld

Fur dienstliche Fahrten kann Kilometergeld anerkannt werden. Der Kostennachweis ist uber monatliche Abrechnungen zu erbringen. Mit dem Kilometergeldsatz sind ausdrucklich alle fahrtbezogenen Kosten abgedeckt. Parkgebuhren, Maut etc. konnen nicht zusatzlich abgerechnet werden.

- Konzept- und Studienkosten
- Honorare fur externe Expertinnen und Experten
- Betriebsmittel wie z. B. Verbrauchsmaterialien, Energie, Buromiete etc.
- Markterschlieungskosten
- zusatzliche projektrelevante Expertisen
- Generell konnen nur Kosten anerkannt werden die angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt drittvergleichsfahig und im Rahmen der Grundsatze ordentlicher Buchfuhrung und der kaufmannischen Sorgfalt entstanden sind.

Nicht finanzierbare Kosten

Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind:

- Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag entstanden sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem finanzierten Vorhaben stehen (z. B. unspezifische Gebauausstattung)
- Reduktionen durch Gegengeschafte oder Aufrechnungen, andere kalkulatorische Kosten etc.
- Kostenpositionen, unter EUR 150,00 (netto). Eine Zusammenfassung von Kleinstbetragsrechnungen in einer Position (Summenbildung) ist nicht moglich (Ausnahme Reiseabrechnungen)
- Kosten, die fur einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen
- Ruckzahlungen anderer Finanzierungen inklusive der notigen „Gegenfinanzierung“ fur andere Finanzierungen
- Aufwendungen fur private Pensionsvorsorge

- freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen (z. B. Prämien, Weihnachtsgeschenke, Mitarbeiteressen etc.)
- Bewirtungsspesen können nur anerkannt werden, wenn sie in direktem Zusammenhang zum Finanzierungsgegenstand stehen, z. B. bei Veranstaltungen. Interne Teamveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, Anbahnungsgespräche etc. werden nicht unterstützt
- Kosten für die Anschaffung, Leasing, Unterhalt von Dienstfahrzeugen können grundsätzlich **nicht** als finanzierbare Kosten anerkannt werden
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Finanzierungen erfolgt
- Kosten für Dienstleistungen die unter den gegebenen Randbedingungen und in der angebotenen Form für die Gründungsvorhaben in gleicher Qualität und Nutzwert am Markt erhältlich sind
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Kosten für Bauinvestitionen
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des finanzierten Vorhabens entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als finanzierbare Kosten gelten
- andere Kosten, die nach dem Einkommenssteuergesetz nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können
- Ertragssteuern (KöSt)
- Finanzierungskosten und Kredittilgungen
- Kosten, deren Finanzierung zur Überschreitung gesetzlicher Kumulierungsgrenzen führen würde.

Kostennachweis und Belegprüfung

- Der Projektkostennachweis erfolgt durch Rechnungsaufstellung der im Projektzeitraum angefallenen und tatsächlich gezahlten Projektkosten. Die programmspezifisch auf der Homepage der aws zur Verfügung gestellten Vorlagen sind zu verwenden. Lieferung und Leistung, Rechnungsdatum und Zahlungsdatum müssen innerhalb des Projektzeitraumes liegen.
- Alle AplusB Scale-up bezogenen Eingänge und Ausgaben müssen über ein eigens für die Finanzierung eingerichtetes Projektbankkonto erfolgen. Das Bankkonto muss auf den Namen der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners im Finanzierungsvertrag lauten bzw. falls bereits eine Firmengründung erfolgt ist, auf das Unternehmen. Die Kontodaten müssen der aws vor Vertragsabschluss mitgeteilt werden. Die nachzuweisenden Gesamtprojektkosten sind dem Finanzierungsvertrag zu entnehmen.
- Wir weisen darauf hin, dass Projektkostenabrechnungen überprüft werden. Im Zuge einer solchen Überprüfung können sämtliche geltend gemachten Kosten anhand der Originalbelege und Unterlagen (Zahlungsunterlagen, Bankauszüge, Bankbelege, Kreditkartenabrechnungen, Kontoblätter, Anlagenverzeichnis, Jahresabschluss, G&V, Aktivierungsnachweise, Stundenliste, Gehaltsaufzeichnungen etc.) auch vor Ort geprüft werden.
- Die Originale aller in den aws Abrechnungen angeführten Rechnungen müssen, sofern nicht ausschließlich elektronisch vorliegen, von der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer mit einem Stempel versehen werden der die Zuordnung zu der jeweiligen Finanzierung klar ersichtlich macht. Z. B.: „aws PreSeed“. Das Vorhandensein dieses Stempels wird bei der Kontrolle ebenfalls geprüft.
- Unrichtige Angaben können zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Finanzierungsmittel und zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

- Die Belegprüfungen werden vor der letzten Tranchenauszahlung der Finanzierung durchgeführt. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie zeitgerecht kontaktieren und Sie über den Modus informieren.
- Bitte senden Sie der aws **nie** unaufgefordert Originalbelege oder andere Unterlagen zu.
- Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-vorsteuerabzug.html>

- Für Rechnungen, die vom Unternehmen bar bezahlt wurden, ist immer ein Kassabuch zu führen und bei der Belegprüfung ist ein Auszug aus der Buchhaltung des entsprechenden Verrechnungskontos als Nachweis zu erbringen.
- Barauslagen, die von einer Person für die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer getätigt wurden, müssen der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer ordnungsgemäß in Rechnung gestellt werden bzw. es muss der Nachweis der Zahlung des Aufwandsersatzes vorliegen, wenn die Rechnung bereits auf die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer ausgestellt wurde.
- Von der aws zur Verfügung gestellte Formblätter oder elektronische Formulare sind unverändert zu verwenden, es dürfen keine Spalten hinzugefügt oder entfernt werden. Es werden keine Auszüge aus dem eigenen Buchhaltungssystem etc. anerkannt.

Wie erfolgt die Auszahlung?

- Die Auszahlung wird schriftlich per aws Fördermanager (per E-Mail) beantragt und nach inhaltlicher Prüfung durch die aws freigegeben und erfolgt ausschließlich auf das im Finanzierungsvertrag genannte Projektbankkonto.
- Die Auszahlungen der Finanzierung erfolgen gemäß der vertraglichen Vereinbarung. Für jede Auszahlung ist neben der inhaltlichen Zielerreichung nachzuweisen, dass die bisher erhaltenen Mittel für finanzierbare Kosten verbraucht worden sind. Für die erste Auszahlung ist kein Kostennachweis nötig. Die letzte Auszahlung muss von der Finanzierungsnehmerin bzw. vom Finanzierungsnehmer vorfinanziert werden.

Zu diesem Zweck stellt die aws zwei Formblätter zur Verfügung, den „Teilverwendungsnachweis aws AplusB Scale-up“, (Zwischenabrechnung) genannt, und den „Endverwendungsnachweis aws AplusB Scale-up“, (Endabrechnung) genannt. Der Endverwendungsnachweis ist für den letzten Meilenstein auszufüllen, der Teilverwendungsnachweis für alle übrigen Meilensteine. Jeder Verwendungsnachweis muss kumuliert alle zuvor eingereichten Kosten enthalten.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen einer Meilensteinauszahlung übermittelte und unterzeichnete Verwendungsnachweise als verbindliche Einreichung gelten, geprüft werden und zu einem späteren Zeitpunkt nur noch im Einvernehmen mit der aws inhaltlich verändert werden dürfen.

Die Projektkostenabrechnung sollte den nachzuweisenden Betrag umfassen. Falls gewünscht, kann auch eine bis zu 20 % höhere Summe nachgewiesen werden. Endverwendungsnachweise, die einen weit überhöhten Betrag nachweisen und somit einen erhöhten Prüfungsaufwand bedeuten, werden nicht akzeptiert.

Sollte die Zielerreichung zu den geplanten Terminen nicht möglich sein, so ist das der aws vorzeitig mitzuteilen und evtl. notwendige Anpassungen inhaltlicher oder zeitlicher Art sind schriftlich zu beantragen.